

6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**1. Wurde der Behörde bereits angezeigt, dass ein Betriebsbereich vorliegt?**

- Ja. Bitte fahren Sie mit Frage 2 fort.
- Nein. Bitte fahren Sie mit Frage 3 fort.

2. Ergeben sich durch das beantragte Vorhaben Änderungen in Bezug auf das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV oder deren Entstehung bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung)?

- Ja. Bitte aktualisieren Sie die Berechnung zur Ermittlung von Betriebsbereichen und legen Sie die Unterlagen der Ermittlungshilfe diesem Antrag bei. Fahren Sie bitte mit Frage 4 fort.
- Nein. Bitte legen Sie die entsprechenden Unterlagen zur bereits erfolgten Anzeige diesem Antrag bei und fahren mit Abschnitt 6.2 fort.

3. Sind gefährliche Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV in einer oder mehreren Anlagen eines Betreibers tatsächlich vorhanden oder kann vernünftigerweise vorhergesehen werden, dass solche Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung) entstehen?

- Ja. Ermitteln Sie bitte, ob die Mengenschwellen zum Erreichen eines Betriebsbereiches erreicht oder überschritten werden.
- Nein.

4. Liegt entsprechend der Ermittlungshilfe ein Betriebsbereich vor?

- Nein. Es liegt kein Betriebsbereich vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.4 fort.
- Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.2 fort.
- Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor. Bitte bearbeiten Sie Abschnitt 6.2 und 6.3.

Anlagen:

- 6_1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung.pdf

Antragsteller: Steinbeis Energie GmbH

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 12.04.2024 Version: 0 Erstellt mit: ELiA-2.8-b3

6.1 Einordnung der Anlage gemäß Störfallverordnung

Der Betriebsbereich der Kraftwerksanlagen der STE fällt aufgrund der dort gehandhabten Stoffe und deren Mengen auch nach Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen weiterhin nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Folgende der im Betriebsbereich der Kraftwerksanlagen der STE gehandhabten Stoffe werden im Anhang 1 der 12. BImSchV aufgeführt:

- Kleinstmengen an Schmieröl
- Kleinmengen an Biozid
- Kleinmengen an Gasflaschen für Acetylen, Sauerstoff und Wasserstoff
- Heizöl EL (Lagermenge und Systeminhaltsmengen)
- Erdgas (Systeminhaltsmengen)

Neben den vorstehenden Stoffen gibt es noch Kleinstmengen (im kg-Bereich) an Laborschemikalien, Lacken und Farben. Aufgrund der geringen Mengen liegen sie deutlich unterhalb von 2 % der relevanten Mengenschwellen und sind somit gemäß Ziffer 4 des Anhang I der 12. BImSchV bei der Berechnung des Stoff-Quotienten nicht zu berücksichtigen.

Auf Basis der gehandhabten Mengen an zu berücksichtigenden Stoffen ergeben sich gemäß Spalte 4 (untere Klasse) bzw. Spalte 5 (obere Klasse) des Anhangs 1 der 12. BImSchV folgende Stoff-Quotienten.

- Stoff-Quotient gemäß Spalte 4 (untere Klasse): 0,24
- Stoff-Quotient gemäß Spalte 5 (obere Klasse): 0,03

Somit liegen beide Stoff-Quotienten deutlich unter 1, und der Betriebsbereich der Kraftwerksanlagen der STE fällt nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Alle weiteren gehandhabten Stoffe wie

- Dosierstoff Ammoniaklösung,
Hinweis: Die 12. BImSchV kennt unter Ziffer 2.5 nur wasserfreies Ammoniak; demnach unterliegt eine wässrige Ammoniaklösung nicht dem Stoffregister der 12. BImSchV.
- Kalkhydrat oder Natriumhydrogencarbonat,
- Schmierstoffe,
- Natronlauge,
- Frostschutzmittel im Kühlkreislauf,
- Salzsäure,
- Aschen aus der Verbrennung
Hinweis: Die Filter- (AVV-Nr. 190107*) und Flugaschen (190111*) wurden zur Festlegung einer Zuordenbarkeit zum Stoffregister der 12. BImSchV gutachterlich bewertet (siehe Gutachten in Kapitel 17). Sie sind auf Basis der aktuell vorliegenden Erwartungswerte der Aschezusammensetzung als nicht relevant im Sinne der 12. BImSchV einzustufen.

stellen keine im Sinne der 12. BImSchV relevanten Stoffe dar und sind hier somit nicht zu betrachten.

Eine detaillierte Aufzählung der gehandhabten Mengen inkl. Zuordnung zum Stoffregister des Anhangs 1 der 12. BImSchV können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Sicherheitsdatenblätter zu den gehandhabten Stoffen befinden sich in Kapitel 3.5.1.

Genehmigungsantrag Kessel 7 Glückstadt

Kapitel 6.1 Seite 3

Beschreibung	Produkt	Lagermenge				H-Sätze *)	Zuordnung gemäß Anhang I der 12. BImSchV			Stoff-Quotient	
		Menge bisher [m³]	Menge zusätzlich [m³]	Gesamt [m³]	Gesamt [t]		Zuordnungs-Nr.	Mengenschwellen		Spalte 4	Spalte 5
							Spalte 1	Spalte 4 (untere Klasse) [t]	Spalte 5 (obere Klasse) [t]		
Schmieröl	Ravenol VSI SAE 5W-40	0,06	0	0,06	0,05	H400, H410	1.3.1	100	200	0,00051	0,00025
Biozid	S-Care OB1417	2	0	2	2,42	H400	1.3.1	100	200	0,02420	0,01210
Brennstoff Erdgas	Erdgas	11	16	27	0,0756	-	2.1	50	200	0,00151	0,00038
Brennstoff Heizöl EL	Heizöl EL	620	2	622	534,92	-	2.3.3	2.500	25.000	0,21397	0,02140
Gasflasche	Wasserstoff	0,05	0	0,05	0,0035	-	2.44	5	50	0,00070	0,00007
Schweißgasflaschen	Acetylen	0,06	0	0,06	0,010725	-	2.4	5	50	0,00215	0,00021
Sauerstoffflaschen	Sauerstoff	0,12	0	0,12	0,05	-	2.38	200	2.000	0,00023	0,00002
									Stoff-Quotient	0,24	0,03

Hinweis: *) Hier sind nur die für die Einstufung gemäß Anhang I der 12. BImSchV relevanten H-Sätze aufgeführt